CAROLIN SCHEUER

Unterhaltsvereinbarungen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 505

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

505

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer und Ralf Michaels



Carolin Scheuer

Unterhaltsvereinbarungen

Eine Untersuchung zum deutschen und internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht

Carolin Scheuer, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Passau und der Gesellschaftswissenschaften an der Sciences Po Rennes (Frankreich); 2016 Certificat d'Etudes Politiques; 2019 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht der Universität Regensburg; 2022 Promotion; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Nürnberg. orcid.org/0000-0002-6643-3525

ISBN 978-3-16-162096-6 / eISBN 978-3-16-162097-3 DOI 10.1628/978-3-16-162097-3

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Juli 2022 berücksichtigt werden.

Mein herzlichster Dank gebührt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Claudia Mayer, LL.M. (Chicago), für die engagierte Betreuung. Ihr ist es auf bewundernswerte Weise gelungen, mir alle akademischen Freiheiten bei der Umsetzung meines Dissertationsprojekts zu belassen, aber gleichzeitig durch viele wertvolle Hinweise maßgeblich zum Gelingen der Arbeit beizutragen. Ferner danke ich ihr für die schönen und lehrreichen Jahre, die ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin an ihrem Lehrstuhl bislang verbringen durfte.

Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Henrich gilt mein Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Den Vorsitz der Disputation hat freundlicherweise Herr Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. übernommen. Herzlich danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Wolfgang Hau für die Förderung, die ich zu Studienzeiten als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl erhalten habe, sowie für die Anregung des Themas.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts. Weiteren Dank schulde ich der Maria Giovanna Cubeddu-Wiedemann Stiftung für die Auszeichnung meiner Arbeit mit einem Promotionspreis sowie der Studienstiftung ius vivum für die Gewährung eines großzügigen Kostenzuschusses für die Drucklegung.

Meinen (ehemaligen) Kolleginnen und Kollegen Moritz Effenberger, Christina Eichinger, Samuel Gafus, Anna Gmehling, Kim Höhfeld, Theresa Hundsdorfer, Sebastian Karl, Franz Knorr, Christoph Mayer, Latifah Ogidan, Daniel Rottmann und Michael Schachtner danke ich für die gemeinsame Zeit am Lehrstuhl und ihre ganz vielfältige Unterstützung. Für viele hilfreiche und inspirierende Gespräche danke ich Frau Prof. Dr. Sarah Legner und Johanna Stowasser.

Zuletzt danke ich meiner Familie und meinem Partner Markus Schmidt, die mich bei der Anfertigung dieser Arbeit und darüber hinaus in allen Lebenslagen bedingungslos unterstützt haben. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Kapitel 1: Einleitung	1
A. Anlass der Arbeit	1
B. Untersuchungsgegenstand	2
C. Ziel und Gang der Untersuchung	3
Kapitel 2: Unterhaltsvereinbarungen im deutschen	
Sach- und Verfahrensrecht	7
A. Gesetzliche Unterhaltsansprüche	7
B. Unterhaltsbegriff	17
C. Zwecke von Unterhaltsvereinbarungen	23
D. Arten von Unterhaltsvereinbarungen und Vertragstypen	27
E. Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen	64
F. Anpassung der Unterhaltsvereinbarung an veränderte Umstände .	90
G. Einordnung von Unterhaltsvereinbarungen im deutschen	
Verfahrensrecht	97
Kapitel 3: Unterhaltsvereinbarungen im internationalen	
Privat- und Zivilverfahrensrecht	105
A. Überblick	105
B. Unterschiede in der Behandlung von Unterhaltsvereinbarungen in den europäischen Regelwerken zum IPR und IZVR	108
C. Der sachliche Anwendungsbereich der EuUntVO	161
D. Einordnung einzelner Arten von Vereinbarungen	220
F Regelungsvorschlag	228

VIII	Inhaltsübersicht	
Kapitel 4: Zusammenfassur	ng der wesentlichen Ergebnisse	233
		243 267

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V VII XVII
Kapitel 1: Einleitung	1
A. Anlass der Arbeit	1
B. Untersuchungsgegenstand	2
C. Ziel und Gang der Untersuchung	3
Kapitel 2: Unterhaltsvereinbarungen im deutschen Sach- und Verfahrensrecht	7
A. Gesetzliche Unterhaltsansprüche	7
 Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten	7 7 8
II. Unterhaltsansprüche in Paarbeziehungen	9 9 10 10 10 12 13
III. Unterhaltsansprüche aus Anlass der Geburt eines gemeinsamen Kindes .	13
IV. Sonstige gesetzliche Unterhalts- und unterhaltsähnliche Ansprüche 1. § 1371 Abs. 4 BGB	14 14 15
V. Fazit	16

В.	Un	terhaltsbegriff	17
	I.	Unterhalt im weiten Sinne	17
	II.	Unterhalt im engen Sinne	18
	III.	Unterhaltsvereinbarungen	21
	IV.	Fazit	22
C.	Zw	vecke von Unterhaltsvereinbarungen	23
	I.	Allgemeine Zwecke von Unterhaltsvereinbarungen	23
	II.	Zwecke von Unterhaltsvereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt	25
D.	Ar	ten von Unterhaltsvereinbarungen und Vertragstypen	27
	I.	Unterhaltsvereinbarungen mit Bezug zu gesetzlichen	
		Unterhaltsansprüchen	27 28 29
		 Unselbständige und selbständige Unterhaltsvereinbarungen Sonderfall: Kulturell veranlasste Vereinbarungen anlässlich 	31
		der Eheschließung	32 33
		aa) Einordnung als Unterhaltsvereinbarung in der älteren Rechtsprechung	33
		bb) Stellungnahme	34
		b) Ketubbah	37 38
	II.	Unterhaltsvereinbarungen jenseits gesetzlicher Unterhaltsansprüche	38 39
		Leibrente Altenteils- und Übergabevertrag	39 41
		3. Entgeltlicher Erbvertrag	43
		4. Schenkung	44
		5. Weitere Varianten von Unterhaltsvereinbarungen sui generis	45
		a) Unterhaltsvereinbarungen in der nichtehelichen	
		Lebensgemeinschaft	46
		b) Fortpflanzungsmedizin	50
		aa) Heterologe Insemination	50
		(1) Bestehen eines (später wegfallenden) gesetzlichen	
		Unterhaltsanspruchs	51
		(a) Wegfall der Geschäftsgrundlage	52
		(b) Auflösende Bedingung	53
		(c) Abgrenzung zwischen auflösender Bedingung und	
		Wegfall der Geschäftsgrundlage bei konkludenten	
		Unterhaltsvereinbarungen	54
		(d) Fazit	55

	Inhaltsverzeichnis	XI
	(2) Fehlen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs	55
	(3) Weitere Fallgestaltungen	57
	(4) Fazit	57
	bb) Leihmutterschaft	58
	cc) Ähnliche Konstellationen	62
	III. Kombination von gesetzlichem und vertraglichem Unterhaltsanspruch .	63
E.	Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen	64
	I. Bezug zu gesetzlichen Unterhaltsansprüchen	64
	1. Unterhaltsverzicht	65
	a) Verwandtenunterhalt	65
	b) Ehegattenunterhalt	65
	aa) Familien- und Trennungsunterhalt	65
	bb) Nachehelicher Unterhalt	66
	(1) Verfassungsrechtliche Vorgaben	66
	(2) Inhalts- und Ausübungskontrolle	67
	c) Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt	69
	d) Fazit	70
	2. Unselbständige und selbständige Unterhaltsvereinbarungen	71
	a) Verwandtenunterhalt	71
	aa) Vereinbarungen über die Art der Unterhaltsgewährung	71
	bb) Gestaltungsspielraum und Abgrenzung vom	72
	Unterhaltsverzicht	72
	b) Ehegattenunterhalt	73
	aa) Familien- und Trennungsunterhalt	73 74
	bb) Nachehelicher Unterhalt	/4
	(1) Inhalts- und Ausübungskontrolle bei selbständigen	74
	Unterhaltsvereinbarungen	/4
	Unterhaltsverpflichteten	75
	c) § 16151 BGB	77
	d) Fazit	77
	3. Formerfordernisse	78
	a) Grundsatz der Formfreiheit <i>de lege lata</i>	78
	aa) Verwandtenunterhalt	78 78
	bb) Familien- und Trennungsunterhalt	79
	cc) Nachehelicher Unterhalt: Ausnahme des § 1585c S. 2	1)
	und 3 BGB	79
	(1) (Keine) Formbedürftigkeit nach Rechtskraft	1)
	der Scheidung?	80
	(2) Wertungswiderspruch bei unselbständigen Unterhalts-	30
	vereinbarungen?	81
	b) Formbedürftigkeit von Unterhaltsvereinbarungen de lege ferenda?	82
	aa) Verwandtenunterhalt	83
	bb) Familienunterhalt	83

		cc) Trennungsunterhalt	84 85 85 86
		(3) § 16151 Abs. 2 BGB	86 86
	II.	Rein vertragliche Unterhaltsvereinbarungen	87 87 88 89
F.	An	passung der Unterhaltsvereinbarung an veränderte Umstände	90
	I.	Gesetzliche Anpassungsmöglichkeit: Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)	90 90 92 92 93 94
	II.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	95
	III.	Ergänzende Vertragsauslegung	96
	IV.	Fazit	97
G.		nordnung von Unterhaltsvereinbarungen im deutschen rfahrensrecht	97
	I.	Verfahren in Unterhaltssachen	98 98 98
	II.	Sonstige Familiensachen	103
	III.	Lebenspartnerschaftssachen	104
		Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte	104
		el 3: Unterhaltsvereinbarungen im internationalen t- und Zivilverfahrensrecht	105
A.	Üb	perblick	105
В.		iterschiede in der Behandlung von Unterhaltsvereinbarungen den europäischen Regelwerken zum IPR und IZVR	108

	Inhaltsverzeichnis	XIII
I.	Verfahrensrechtliche Bestandsaufnahme	108
	1. Internationale Zuständigkeit	108
	a) Zuständiges Gericht bei unterhaltsrechtlicher Qualifikation	108
	aa) Zuständigkeit nach Art. 3 EuUntVO	109
	bb) Zuständigkeitsbegründung durch Gerichtsstandsvereinbarung	110
	cc) Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung	112
	dd) Auffangzuständigkeit nach Art. 6 EuUntVO	112
	ee) Notzuständigkeit nach Art. 7 EuUntVO	112
	ff) Verfahrensbegrenzung nach Art. 8 EuUntVO	113
	b) Zuständiges Gericht bei vertragsrechtlicher Qualifikation	113
	aa) Allgemeiner internationaler Gerichtsstand	114
	bb) Besonderer internationaler Gerichtsstand am Erfüllungsort	114
	(1) Unterhaltspflicht als Dienstleistung	114
	(2) Unterhaltspflicht im Übrigen	115
	(3) Erfüllungsortsvereinbarungen	117
	(4) Weitere denkbare Gerichtsstände	117
	cc) Zuständigkeitsbegründung durch Gerichtsstandsvereinbarung	118
	dd) Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung	119
	ee) Notzuständigkeit (forum necessitatis)	120
	c) Fazit	120
	2. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung	122
	a) Vertragsrechtliche Qualifikation	122 122
	aa) Durch das HUP gebundener Mitgliedstaat	122
	bb) Nicht durch das HUP gebundener Mitgliedstaat	123
	c) Fazit	123
	3. Sondervorschriften der EuUntVO	123
	a) Zugang zum Recht: Verfahrenskostenhilfe	125
	b) Errichtung "Zentraler Behörden"	125
II.	Kollisionsrechtliche Bestandsaufnahme	126
	1. Anwendbares Recht bei unterhaltsrechtlicher Qualifikation	126
	a) Objektive Anknüpfung	126
	aa) Allgemeine Regel	126
	(1) Vertrauensschutz bei Unterhaltsvereinbarungen	126 130
	(2) Grenzen des Vertrauensschutzes	130
	bb) Besondere Regeln zugunsten bestimmter berechtigter Personen	121
	(1) Art. 4 Abs. 2 HUP	131 131
	(a) Keine Anwendbarkeit auf Unterhaltsverzichtsverträge,	131
	wenn das nach Art. 3 HUP berufene Recht	
	gesetzlichen Unterhalt vorsieht	132
	(b) Keine Anwendbarkeit auf Unterhaltsvereinbarungen,	132
	wenn das nach Art. 3 HUP berufene Recht keinen	
	gesetzlichen Unterhalt vorsieht	133
	(2) Hauptanknüpfung nach Art. 4 Abs. 3 S. 1 HUP	136
	(2) mauptanknuprung nach Art. 4 Abs. 5 S. 1 HUP	130

		(3) Art. 4 Abs. 4 HUP	13′
		(4) Fazit	140
		cc) Besondere Regeln in Bezug auf Ehegatten und frühere	
		Ehegatten	141
		dd) Besondere Mittel zur Verteidigung	144
		ee) Fazit	145
		b) Subjektive Anknüpfung	146
		aa) Wahl des anzuwendenden Rechts für die Zwecke eines	
		einzelnen Verfahrens (Art. 7 HUP)	146
		bb) Wahl des anzuwendenden Rechts unabhängig von einem	
		konkreten Verfahren (Art. 8 HUP)	146
		(1) Wählbare Rechtsordnungen	147
		(2) Formgültigkeit	147
		(3) Beschränkung des wahlberechtigten Personenkreises	148
		(4) Materiell-rechtlicher Vorbehalt	149
		(5) Sonderregelung für den Unterhaltsverzicht	149
		(a) Keine Bestimmung des anwendbaren Rechts	
		nach Art. 3 ff. HUP	150
		(b) Für die Anknüpfung maßgeblicher Zeitpunkt	151
		(c) Keine analoge Anwendung auf Fälle des faktischen	
		Unterhaltsverzichts	152
		(6) Fazit	153
		c) Geltungsbereich des Unterhaltsstatuts	154
	2	2. Anwendbares Recht bei vertragsrechtlicher Qualifikation	155
		a) Objektive Anknüpfung	155
		b) Subjektive Anknüpfung	156
		c) Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts	157
	3	3. Fazit	158
		a) Objektive Anknüpfung	158
		b) Subjektive Anknüpfung	159
		c) Geltungsbereich	160
	TTT 1	Fozit	160
	111. 1	Fazit	100
ζ.	Der	sachliche Anwendungsbereich der EuUntVO	161
		Einheitliche Auslegung des sachlichen Anwendungsbereichs von EuUntVO und HUP	163
		von Eucht vo und 1101	10.
		Erfasste Unterhaltsbeziehungen	164
		1. Verwandtschaft, Ehe bzw. eherechtliches Verhältnis und	
		Schwägerschaft	164
		2. Familie	165
	3	3. Insbesondere: Einordnung gleichgeschlechtlicher Ehen sowie	
		gleich- und verschiedengeschlechtlicher Lebenspartnerschaften	168
		a) Gleichgeschlechtliche Ehe	168
		b) Formalisierte hetero- oder homosexuelle Partnerschaften	170
		c) Informelle hetero- oder homosexuelle Partnerschaften	172

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	XV
 4. Vorfrage des Bestehens des Familienverhältnisses a) Überblick über die Anknüpfungsmöglichkeiten der Vorfrage b) Verzicht auf eigene kollisionsrechtliche Anknüpfung 	174 174
(Beurteilung nach dem Unterhaltsstatut)	175
c) Unselbständige Anknüpfung (lex causae)	176
d) Differenzierende und alternative Lösungsansätze	177
e) Selbständige Anknüpfung (lex fori)	178
f) Reichweite der Vorfragenthematik	178
5. Fazit	179
HI II 4 1 14 1 'CC	100
III. Unterhaltsbegriff	180
1. Allgemeine Erwägungen	180
2. Abgrenzungsfragen	183
a) Abgrenzung zum Güterrecht	183
b) Abgrenzung zum Erbrecht	186
3. Fazit	189
IV. Qualifikation von Unterhaltsvereinbarungen	190
Keine einheitliche vertragsrechtliche Qualifikation	192
a) Entgegenstehen von Art. 8 Abs. 4 HUP	1,72
und Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 EuUntVO	192
b) Gewollte Anwendung der Vorschriften des HUP zur Rechtswahl	1,72
auf Unterhaltsvereinbarungen	192
c) Erfordernis der weiten Auslegung des Anwendungsbereichs	172
der EuUntVO	193
d) Anwendungsschwierigkeiten bei punktuellen Unterhalts-	173
vereinbarungen	193
Differenzierende Betrachtungsweise	194
a) Vorteil: Abstellen auf den Rechtsgrund der Vereinbarung	195
b) Nachteil: Abhängigkeit von dem Unterhaltstatut	195
aa) Für die Einordnung maßgeblicher Zeitpunkt	193
	190
bb) Konkreter oder abstrakter Unterhaltsanspruch	197
cc) Einordnung selbständiger Unterhaltsvereinbarungen	
dd) Komplexe Prüfung des Anwendungsbereichs	198
(1) Erleichterungen durch die Lehre von den	100
doppelrelevanten Tatsachen	199
(a) Kritik an der Lehre von den doppelrelevanten	
Tatsachen im Bereich der internationalen	200
Zuständigkeit	200
(b) Rechtsprechung des EuGH	202
(2) Erleichterungen durch eine <i>prima facie</i> -Kontrolle	204
(3) Fazit	205
ee) Kognitionsbefugnis	205
ff) Gefahr der unterschiedlichen Beurteilung des Rechtsgrunds	
der Verpflichtung im Erst- und Folgeprozess	209
c) Fazit	210
3 Finheitliche unterhaltsrechtliche Qualifikation	211

Inhaltsverzeichnis

		4. Abschließende Beurteilung de lege lata	214				
		a) Wortlaut	214				
		b) Systematik	215				
		aa) Innere Systematik	215				
		bb) Äußere Systematik	215				
		c) Historie	216				
		d) Telos	218				
		e) Fazit	220				
D.	Einordnung einzelner Arten von Vereinbarungen						
	I.	Unterhaltsvereinbarungen des deutschen Sachrechts	221				
	II.	Vereinbarungen im Kontext der Fortpflanzungsmedizin	222 222 224				
	III.	. Kulturell veranlasste Vereinbarungen anlässlich der Eheschließung	225 225 227				
E.	Re	Regelungsvorschlag					
	I.	Überblick	228				
	II.	Einzelerläuterungen	229				
		1. Art. 6a Abs. 1 HUP	229				
		2. Art. 6a Abs. 2 HUP	230				
		3. Art. 6a Abs. 3 HUP	230				
		4. Art. 8 Abs. 1 HUP n. F	231				
Κa	pit	tel 4: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	233				
Lit	era	turverzeichnis	243				
		erzeichnis	267				

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere Ansicht

ABl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft/ Union

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AdVermiG Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Ver-

bot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)

a. E. am Ende a. F. alte Fassung

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AG Amtsgericht
AgrarR Agrarrecht
Anh. Anhang
Anm. Anmerkung
AnwBl Anwaltsblatt

arg. e. c. argumentum e contrario

Art. Artikel

AT Allgemeiner Teil

Aufl. Auflage

AUG Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit aus-

ländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz)

Az. Aktenzeichen

BAGE Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

BAnz Bundesanzeiger

BayOblG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BayOblGZ Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen

Bd. Band

BeckOGK beck-online.Großkommentar
BeckOK Beck'scher Online-Kommentar

BeckRS Beck Rechtsprechung

Begr. Begründer ber. berichtigt Beschl. Beschluss

BGB Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (amtliche

Sammlung)

BR-Drucks. Bundesrats-Drucksache

Brüssel I-VO Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Ent-

scheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI. EG 2001 L 12, S. 1

Brüssel Ia-VO Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssa-

chen, ABl. L 351, S. 1

Brüssel IIa-VO Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die

Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABI. L 338, S. 1

Brüssel IIb-VO Verordnung (EU) Nr. 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zu-

ständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen, ABI. L 178, S. 1

BSGE Entscheidungen des Bundessozialgerichts

BT-Drucks. Bundestags-Drucksache BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BW Burgerlijk Wetboek (Niederlande)

BWNotZ Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

bzw. beziehungsweise

ca. circa d. h. das heißt

DE Dresdner Entwurf

ders. derselbe

DEuFamR Zeitschrift für Deutsches und Europäisches Familienrecht

DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift

ebd. ebenda

EG Europäische Gemeinschaft

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bundesrepublik Deutsch-

land)

EGGVG Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

EGAUG Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuord-

nung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts vom 23.5.2011, BGBl.I

S. 898

EL Ergänzungslieferung

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

endg. endgültig

Erwgr. Erwägungsgrund

ESchG Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz)

EU Europäische Union

EuErbVO Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung ei-

nes Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. L 201, S. 107

EuGH Europäischer Gerichtshof

EuGüVO Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung

einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entschei-

dungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABI. Nr. L 183, S. 1

EuGVÜ Brüsseler EGW-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und

die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, BGBl. 1972 II, S. 774, in der Fassung des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996, BGBl. 1998 II, S. 1412

EuPartVO Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung

der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaf-

ten, ABl. L 183, S. 30

europ. europäisch

EuUntVO Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die

Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl.

2009 L 7, S. 1

EuVTVO Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für

unbestrittene Forderungen, ABI. EU 2004 L 143, S. 15

EuZPR Europäisches Zivilprozessrecht

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EVÜ Übereinkommen 80/934/EWG vom 19.6.1980 über das auf vertragliche

Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

f. / ff. folgende (eine Folgeseite/ mehrere Folgeseiten)

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten

der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamFR Zeitschrift für Familienrecht und Familienverfahrensrecht

FamR Familienrecht

FamRB Familien-Rechtsberater

FamRBint Familien-Rechtsberater international
FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FF Forum Familienrecht

Fn. Fußnote

FPR Familie Partnerschaft Recht

Frankfurt a. M. Frankfurt am Main

FS Festschrift

FuR Familie und Recht

gem. gemäß
GA Generalanwalt

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls

GPR Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union GRCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union

GVG Gerichtsverfassungsgesetz HansOLG Hanseatisches Oberlandesgericht HCCh Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

HK Handkommentar Hrsg. Herausgeber Hs. Halbsatz

HUntVÜ 1973 Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Un-

terhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973, BGBl. 1986 II, S. 826

HUP Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten

anzuwendende Recht, ABI. 2009 L 331, S. 19

HUÜ 1956 Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber

Kindern anzuwendende Recht vom 24.10.1956, BGBl. 1961 II, S. 1013

HUÜ 1973 Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende

Recht vom 2.10.1973, BGBl. 1986 II, S. 837

i. E. im Ergebnis insb. insbesondere int. international i. R. d. im Rahmen des

IRV Internationaler Rechtsverkehr

i. S. d. im Sinne desi. V. m. in Verbindung mit

IPR Internationales Privatrecht

IPRax Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts

IPRspr Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privat-

rechts

IZPR Internationales Zivilprozessrecht IZVR Internationales Zivilverfahrensrecht

JA Juristische Arbeitsblätter

JbItalR Jahrbuch für italienisches Recht

JR Juristische Rundschau

jurisPK-BGB juris PraxisKommentar BGB

jurisPR-IWR juris PraxisReport Internationales Wirtschaftsrecht

JZ JuristenZeitung

Kap. Kapitel

KG Kammergericht

KOM Dokumente der Europäischen Kommission

LA Liber amicorum

LAG Landesarbeitsgericht

LG Landgericht

lit. Buchstabe (littera)

LMK Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung

LPartG Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft

LugÜ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Aner-

kennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssa-

chen vom 30.10.2007, ABI. 2009 L 147, S. 5

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

MA Massachusetts

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MedR Medizinrecht

Mittellungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landes-

notarkammer Bayern

MüKo Münchener Kommentar

n. F. neue Fassung NK NomosKommentar

NeheLG Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht

Nr. Nummer

NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht

NZI Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung

OGH Österreichischer Oberster Gerichtshof ÖJZ Österreichische Juristen-Zeitung

OLG Oberlandesgericht
PACS pacte civil de solidarité

PrKlG Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestim-

mung von Geldschulden

ProstG Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten RabelsZ Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

Rev. crit. DIP Revue critique de droit international privé

RGZ Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RIW Recht der internationalen Wirtschaft

Rn. Randnummer

RNotZ Rheinische Notar-Zeitschrift

Rom I-VO Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwen-

dende Recht, ABl. L 177, S. 6, ber. gem. ABl. L 309, S. 87

Rom II-VO Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzu-

wendende Recht, ABl. L 199, S. 40, ber. gem. ABl. L 310, S. 52

Rs. Rechtssache Rz. Randzeichen

S. Satz (bei Normen)/ Seite (bei Quellenangaben)

SchuldR Schuldrecht

SGB VII Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung SGB VIII Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe SGB XI Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung

SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe

Slg. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster

Instanz

sog. sogenannt StAZ Das Standesamt

TSG Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Ge-

schlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen

türk. türkisch

u.a. unter anderem/ und andere

UAbs. Unterabsatz

UK Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Urt. Urteil

USA Vereinigte Staaten von Amerika

v. vom Var. Variante

VersAusglG Gesetz über den Versorgungsausgleich

VersR Versicherungsrecht
VertragsR. Vertragsrecht
VG Verwaltungsgericht
vergleiche

vgl. vergleiche VO Verordnung Vorbem. Vorbemerkung

WM Wertpapier-Mitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

YPIL Yearbook of Private International Law

z.B. zum Beispiel

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZEV Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge ZfPW Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft

ZfRV Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsverglei-

chung

ZGB Zivilgesetzbuch

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

zit. zitiert als

ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

ZPO Zivilprozessordnung

ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

ZZP Zeitschrift für Zivilprozess

ZZPInt Zeitschrift für Zivilprozess International

Kapitel 1

Einleitung

A. Anlass der Arbeit

"Unterhalt – Muss denn alles so verwickelt und unübersichtlich sein?"¹ titelte 2020 das Editorial einer deutschen Familienrechtszeitschrift. Möchte ein Unterhaltsgläubiger seinen Anspruch durchsetzen, sieht er sich einer höchstkomplexen Rechtsmaterie ausgesetzt.² Dabei dient der Unterhalt zu Versorgungszwecken und ist für den Bedürftigen häufig von elementarer Bedeutung. Abhilfe schaffen können Unterhaltsvereinbarungen. Einvernehmliche Regelungen sorgen für beide Seiten für Rechtsklarheit und Planbarkeit und können langwierige und teure Rechtsstreitigkeiten vermeiden.³

Wer eine Unterhaltsvereinbarung aus Gründen der Rechtssicherheit schließt, kann im international-privatrechtlichen Kontext jedoch schnell "in eine Falle tappen". Das Internationale Unterhaltsrecht steht dem materiellen Unterhaltsrecht an Komplexität in nichts nach. Angesichts der zahlreichen Rechtsquellen wird es in der Fachwelt als "Labyrinth",⁴ "vermintes Gelände",⁵ "Dickicht" oder "Dschungel"⁷ bezeichnet.⁸ Für die Parteien einer Unterhaltsvereinbarung

¹ Finger, FuR 2020, 445.

Vgl. nur BR-Drucks. 358/1/15, 3; Borth, FamRZ 2015, 1154, 1156; Brudermüller, FamRZ 1995, 1033; Wendl/Dose/Dose, Unterhaltsrecht, Vorwort zur 10. Aufl.; Schürmann, FamRZ 2017, 442.

³ Die Rechtssicherheit ist indes unvollkommen, da Unterhaltsvereinbarungen im Bereich der gesetzlichen Unterhaltsansprüche Grenzen gesetzt sind. So konstatiert etwa *Dahm* für den praktisch bedeutsamen Fall der Ehevereinbarungen, dass auf deren Bestand ohnehin nicht zu vertrauen sei, vgl. *Dahm*, Anfechtung des Ehevertrages, 1. Zur Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen bezüglich gesetzlicher Ansprüche vgl. Kap. 2 E. I. (S. 64 ff.), zur Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen Kap. 2 E. I. 2. b) bb) (S. 66 ff.).

⁴ Garau Sobrino, ZVglRWiss 117 (2018), 24, 44; Henrich, FamRZ 2015, 1761; Lehmann, GPR 2014, 342, 343.

⁵ Henrich, FamRZ 2015, 1761.

⁶ Dörner, FS Yamauchi (2006), 83.

⁷ Bartl, Die neuen Rechtsinstrumente, 89; Mankowski, IPRax 2000, 188, 189.

⁸ Dazu passt, dass eine in Wissenschaft und Praxis durchgeführte Studie mittels eines Fragebogens ergab, dass 42 % der befragten Experten des Familien- und Erbrechts nicht mit der EuUntVO und sogar 59 % nicht mit dem HUP vertraut sind; nur 10 % bzw. 9 % der Befragten

stellt sich jedoch zunächst ein ganz anderes Problem: Ungewiss ist, ob sie dieses Areal überhaupt betreten dürfen. Inwieweit Unterhaltsvereinbarungen den unterhaltsrechtlichen Regelungswerken unterfallen, ist seit Jahrzehnten ungeklärt. In der juristischen Fachliteratur finden sich zwar zahlreiche kurze Stellungnahmen;⁹ eine tiefergehende Untersuchung ist bislang aber, soweit ersichtlich, nicht erfolgt.¹⁰ Diese Arbeit möchte eine Basis für künftige Fachdiskussionen bieten, indem sie die Anwendbarkeit zweier zentraler Regelungswerke, der Europäischen Unterhaltsverordnung (EuUntVO)¹¹ und des Haager Unterhaltsprotokolls (HUP)¹², auf Unterhaltsvereinbarungen untersucht.

B. Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand der Arbeit sind materiell-rechtliche Unterhaltsvereinbarungen, in denen sich der Versprechende zu einer Unterhaltsleistung an den Versprechensempfänger oder einen Dritten verpflichtet, oder in denen eine nach dem Unterhaltsstatut bestehende gesetzliche Unterhaltspflicht modifiziert wird. Besonderheiten, die sich daraus ergeben, dass eine Unterhaltsvereinbarung im Wege eines Prozessvergleichs oder in einer vollstreckbaren Urkunde geschlossen wird, werden nicht erörtert.

verfügen über mindestens gute Kenntnisse, vgl. Lobach/Rapp, FamRZ 2020, 83 ff. Ein optimistischeres Fazit zieht dagegen Hau, ZVglRWiss 115 (2016), 672, 690.

⁹ Vgl. etwa Rauscher/*Andrae*, Art. 1 HUntStProt Rn. 8 f.; *Andrae*, Int. FamR, § 10 Rn. 24; Rauscher/*Andrae*, Art. 1 EG-UntVO Rn. 31; Weller/*Bittmann*, Europ. Kollisionsrecht, Rn. 498; Gebauer/Wiedmann/*Bittmann*, Kap. 42 Art. 1 EuUnthVO Rn. 14; Eschenbruch/Schürmann/Menne/*Dörner*, Unterhaltsprozess, Kap. 6 Rn. 365; HK-ZPO/*Dörner*, Art. 1 EuUnthVO Rn. 4; *Finger*, FuR 2020, 515, 516; *Finger*, FuR 2011, 254, 258; Fasching/Konecny/*Fucik*, Art. 1 Eu-UVO Rn. 3; Geimer/Schütze/*Geimer/Garber*, Art. 1 EuUnthVO Rn. 2; NK-BGB/*Gruber*, Art. 1 HUP Rn. 12 ff.; *Gruber*, IPRax 2011, 559, 560; *Hausmann*, Int. und Europ. FamR, C. Rn. 57, 552; *Junker*, IPR, § 19 Rn. 5; MüKoFamFG/*Lipp*, Art. 1 EG-UntVO Rn. 23 ff.; *Magnus*, FS Kühne (2009), 779, 791 f.; Staudinger/*Mankowski*, Art. 1 HUP Rn. 88 ff.; Geimer/Schütze/Hau/*Reuβ*, IRV, B Vor I 41 Art. 1 Rn. 27; MüKoBGB/*Staudinger*, Art. 1 HUP Rn. 35 f.; Erman/ *Stürner*, Art. 1 UnthProt Rn. 5; BeckOGK/*Wurmnest*, Art. 1 EU-UnterhaltsVO Rn. 78 ff.; BeckOGK/*Yassari*, Art. 1 HUP 2007 Rn. 39 f.

¹⁰ So fordert etwa *Hausmann* eine Klärung der Frage durch Wissenschaft und Rechtsprechung, ob Klagen aus Verträgen, die Unterhaltsansprüche konstitutiv begründen, trotz Geltung der EuUntVO nur nach den Vorschriften der Brüssel Ia-VO erhoben werden können, vgl. *Hausmann*, Int. und Europ. FamR, C. Rn. 57.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABI. 2009 L 7, S. 1.

 $^{^{12}\,}$ Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, ABI. 2009 L 331, S. 19.

Mit dem Begriff der "Unterhaltsvereinbarung" meint diese Arbeit mehrseitige Rechtsgeschäfte, d. h. Unterhaltsverträge. Dementsprechend werden die Begriffe "Unterhaltsvereinbarung" und "Unterhaltsvertrag" als Synonyme verwendet. Nicht erfasst sind einseitige Rechtsgeschäfte, wie beispielsweise die Begründung von Unterhaltspflichten durch ein Stiftungsgeschäft (§§ 80 ff. BGB) oder durch letztwillige Verfügung, ohne dass der Verfügende seinerseits eine Leistung erhält. ¹³

Jenseits dieser Einschränkungen wird ein weites Verständnis von Unterhaltsvereinbarungen zugrundegelegt. Erfasst sind sowohl Vereinbarungen, die sich auf gesetzliche Unterhaltsansprüche beziehen, als auch solche, die originär vertragliche Ansprüche schaffen. Letztere werden häufig auch als Alimentationsverträge bezeichnet. Die genaue Bestimmung der Begriffe "Unterhalt" und "Unterhaltsvereinbarung" bedarf einer näheren Untersuchung und ist deshalb dem Hauptteil vorbehalten. Die genaue Bestimmung und ist deshalb dem Hauptteil vorbehalten.

Die Arbeit behandelt Unterhaltsvereinbarungen im deutschen Privatrecht einschließlich des Verfahrensrechts sowie im internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht. Bezüge zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere zum Sozial- und Steuerrecht, können nur sehr vereinzelt dargestellt werden. Der Fokus der Untersuchung liegt auf Unterhaltsvereinbarungen, die innerhalb einer Familienbeziehung geschlossen werden. Diese Eingrenzung ist für die Abgrenzung von internationalem Unterhalts- und Vertragsrecht von Bedeutung. Eine Erörterung des Familienbegriffs erfolgt daher im internationalverfahrens- und kollisionsrechtlichen Teil der Arbeit.¹⁶

C. Ziel und Gang der Untersuchung

Im Zentrum der Arbeit steht die These, dass Unterhaltsvereinbarungen in Familienbeziehungen der EuUntVO und dem HUP unabhängig davon unterfallen, ob sie sich auf gesetzliche Unterhaltsansprüche beziehen oder originär vertragliche Unterhaltsansprüche schaffen. Eine Differenzierung nach dem Rechtsgrund des Anspruchs führt zwar im deutschen Sach- und Verfahrensrecht zu sachdienlichen Ergebnissen, erweist sich im internationalen Kontext aber als nicht praktikabel.

¹³ Dagegen sind sog. "entgeltliche Erbverträge" Gegenstand der Arbeit, vgl. Kap. 2 D. II. 3 (S. 43 f.).

¹⁴ Vgl. NK-BGB/*Gruber*, Art. 1 HUP Rn. 14; Hausmann/Odersky/*Hausmann*, IPR in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 10 Rn. 150; BeckOGK/*Yassari*, Art. 1 HUP 2007 Rn. 40.

¹⁵ Vgl. Kap. 2 B. (S. 17 ff.).

¹⁶ Vgl. Kap. 3 C. II. (S. 164 ff.).

Die Untersuchung zerfällt im Hauptteil in zwei große Kapitel. Kapitel 2 gibt einen Überblick über die Behandlung von Unterhaltsvereinbarungen im deutschen Sach- und Verfahrensrecht. Damit werden zwei Ziele verfolgt: Erstens können durch die zusammenhängende Darstellung verschiedener Arten von Unterhaltsvereinbarungen Problemfelder aufgedeckt und erörtert werden, die bislang wenig Beachtung gefunden haben. Insoweit hat Kapitel 2 eine eigenständige Bedeutung. Zweitens ist es als Hinführung zu Kapitel 3 zu begreifen, in dem die untersuchten Unterhaltsvereinbarungen in einen internationalen Kontext eingebettet werden.

In Kapitel 2 beginnt die Untersuchung mit einer knappen Darstellung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche (A.). Auf dieser Basis werden die Begriffe "Unterhalt" und "Unterhaltsvereinbarung" definiert (B.) und die möglichen Zwecke von Unterhaltsvereinbarungen herausgearbeitet (C.). Sodann werden die verschiedenen Arten von Unterhaltsvereinbarungen dargestellt, die sich auf gesetzliche Unterhaltsansprüche beziehen, und die wichtigsten Vertragsgestaltungen zur Begründung originär vertraglicher Unterhaltsansprüche skizziert (D.). Einen Schwerpunkt bildet hier aufgrund ihrer rechtspraktischen Relevanz die Erörterung kulturell veranlasster Vereinbarungen anlässlich der Eheschließung (Brautgabe, Ketubbah) sowie konkludenter Unterhaltsvereinbarungen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und im Kontext der Fortpflanzungsmedizin (heterologe Insemination, Leihmutterschaft). Der nächste Abschnitt widmet sich der Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen (E.): Besonderes Augenmerk gilt dort der Untersuchung der Formbedürftigkeit von Unterhaltsvereinbarungen mit Bezug zu gesetzlichen Unterhaltspflichten, da hinsichtlich der verschiedenen Arten von Vereinbarungen erhebliche Unterschiede bestehen. Es stellt sich die Frage, ob insoweit de lege ferenda gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Vereinheitlichung der Formerfordernisse besteht. Unterhaltsbeziehungen sind häufig Dauerrechtsverhältnisse. Von großer praktischer Relevanz sind daher die vertraglichen und gesetzlichen Anpassungsmöglichkeiten von Unterhaltsvereinbarungen an veränderte Umstände, die überblicksartig vorgestellt werden (F.). Kapitel 2 endet mit einer verfahrensrechtlichen Einordnung der untersuchten Unterhaltsvereinbarungen (G.). Insoweit ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen zivilgerichtlichen und der familiengerichtlichen Zuständigkeit, die eine weitere Ausdifferenzierung in Unterhaltssachen, sonstige Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen vorsieht.

Kapitel 3 analysiert, wie Unterhaltsvereinbarungen im internationalen Privatund Zivilverfahrensrecht einzuordnen sind. Im Wesentlichen bestehen zwei Möglichkeiten: die Anwendung der unterhaltsrechtlichen oder der vertragsrechtlichen Regelwerke. Um die Ausführungen übersichtlich zu halten, beschränkt sich die Untersuchung auf die EuUntVO und das HUP in unterhaltsrechtlicher Hinsicht sowie die Brüssel Ia-VO¹⁷ und die Rom I-VO¹⁸ in vertragsrechtlicher Hinsicht.

Bevor auf die Abgrenzungsproblematik näher eingegangen wird, werden nach einem kurzen Überblick (A.) die wesentlichen Unterschiede herausgearbeitet, welche die jeweilige Einordnung als unterhalts- oder vertragsrechtlich hinsichtlich der Behandlung von Unterhaltsvereinbarungen mit sich bringt (B.). Dies dient nicht nur zum Verständnis der weiteren Untersuchung und zur Verdeutlichung der Relevanz der Forschungsfrage, sondern liefert darüber hinaus Anregungen für die teleologische Analyse de lege lata sowie für Reformvorschläge. Aufgrund der Bereichsausnahmen für familienrechtliche Unterhaltspflichten in Art. 1 Abs. 2 lit. e Brüssel Ia-VO und Art. 1 Abs. 2 lit. b Rom I-VO, aus denen sich der Vorrang der EuUntVO entnehmen lässt, wird im Anschluss der sachliche Anwendungsbereich der EuUntVO eingegrenzt (C.). Zu erörtern ist zunächst, welche Familienbeziehungen erfasst sind und welcher Unterhaltsbegriff der Verordnung zugrunde liegt. Zudem zählt zur Umschreibung des sachlichen Anwendungsbereichs der EuUntVO auch die Einordnung von Unterhaltsvereinbarungen. Insoweit gibt es drei Lösungsansätze: (1) Unterhaltsvereinbarungen könnten gänzlich der EuUntVO unterstellt werden, (2) sie könnten gänzlich von ihr ausgenommen werden, oder (3) es wird mit der deutschsprachigen herrschenden Lehre danach differenziert, ob die Vereinbarung sich auf gesetzliche Unterhaltsansprüche bezieht oder nicht. Die letztgenannte Möglichkeit führt aufgrund ihrer Komplexität zu zahlreichen Folgefragen, die herausgearbeitet werden, bevor hinsichtlich der Behandlung von Unterhaltsvereinbarungen eine abschließende Bewertung erfolgt. Anhand der gefundenen Ergebnisse werden die in Kapitel 2 dargestellten Unterhaltsvereinbarungen den für sie passenden Verordnungen zugeordnet (D.). Sodann erfolgt ein Regelungsvorschlag, der bezweckt, bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts im Anwendungsbereich der EuUntVO die beiderseitigen Parteiinteressen stärker zu berücksichtigen (E.).

Die Untersuchung schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse (Kapitel 4).

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI. L 351, S. 1.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 177, S. 6, ber. gem. ABl. L 309, S. 87.

Kapitel 2

Unterhaltsvereinbarungen im deutschen Sachund Verfahrensrecht

A. Gesetzliche Unterhaltsansprüche

Das Gesetz unterscheidet zwischen Unterhaltsansprüchen gegenüber Verwandten (I.) und Unterhaltsansprüchen in Paarbeziehungen (II.), wobei bei letzteren die Ehe im Zentrum steht. Eine Sonderstellung nehmen die Unterhaltsansprüche aus Anlass der Geburt eines nichtehelichen Kindes ein (III.), die systematisch dem Verwandtenunterhalt nahestehen, funktional dagegen stärker mit dem nachehelichen Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes vergleichbar sind. Neben diesen "klassischen" Unterhaltsansprüchen existieren einige Ansprüche mit Mischcharakter, die ebenfalls kurz skizziert werden (IV).

I. Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten

Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie, d.h. Personen, deren eine von der anderen abstammt (§ 1589 Abs. 1 S. 1 BGB), einander unterhaltspflichtig. In der Seitenlinie (§ 1589 Abs. 1 S. 2 BGB) und der Schwägerschaft (§ 1590 BGB) sind demgegenüber keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche vorgesehen. Im Folgenden werden zunächst die allgemeinen Vorschriften zum Verwandtenunterhalt in gerader Linie erläutert, bevor in einem zweiten Schritt in gebotener Kürze einige ausgewählte Besonderheiten beim Kindesunterhalt hervorgehoben werden.

1. Allgemeine Vorschriften zum Verwandtenunterhalt in gerader Linie

Erforderlich für das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs ist die Bedürftigkeit des Berechtigten einerseits und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten andererseits. Bedürftig ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB). Leistungsfähig ist, wer in der Lage ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Abs. 1 BGB arg. e. c.).

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (§ 1610 Abs. 1 BGB). Diese richtet sich allgemein nach

dem ausgeübten Beruf, der beruflichen Stellung, der Berufsausbildung sowie den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Unterhaltsberechtigten.¹ Der angemessene Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf, einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf und bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch der Kosten der Erziehung, § 1610 Abs. 2 BGB.

Die Art der Unterhaltsgewährung ist in § 1612 BGB geregelt: Grundsätzlich ist die Entrichtung einer Geldrente geschuldet (§ 1612 Abs. 1 S. 1 BGB), die monatlich im Voraus zu zahlen ist (§ 1612 Abs. 2 S. 1 BGB). Liegen besondere Gründe vor, kann der Verpflichtete die Gestattung einer anderen Art der Unterhaltsgewährung verlangen (§ 1612 Abs. 1 S. 2 BGB). Ein typisches Beispiel für derartige besondere Gründe sind hohe Pflegeheimkosten. Die Übernahme der persönlichen Pflege (Naturalunterhalt) ist regelmäßig nach § 1612 Abs. 1 S. 2 BGB möglich.² Dies steht im Einklang mit § 3 SGB XI, der im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung einen Vorrang häuslicher Pflege vorsieht.

In schwerwiegenden Fällen kann die Unterhaltspflicht aus Gründen der Billigkeit beschränkt sein oder wegfallen (§ 1611 Abs. 1 BGB). Dies ist der Fall, wenn der Unterhaltsberechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen gröblich vernachlässigt oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen Angehörigen des Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht hat. Tritt eine Beschränkung des Unterhaltsanspruchs ein, kann der Bedürftige auch keine anderen Unterhaltspflichtigen in Anspruch nehmen (§ 1611 Abs. 3 BGB).

Für die Vergangenheit kann Unterhalt nur eingeschränkt nach Maßgabe des § 1613 BGB gefordert werden. Mit dem Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten erlischt der Unterhaltsanspruch (§ 1615 Abs. 1 BGB).

2. Ausgewählte Besonderheiten des Kindesunterhalts

Die allgemeinen Vorschriften über den Verwandtenunterhalt werden betreffend den Kindesunterhalt an einigen Stellen ergänzt und modifiziert.

Einige dieser Vorschriften dienen dem Schutz des Kindes und erweitern dessen Möglichkeiten, Unterhalt zu erlangen. Ein minderjähriges Kind ist nach § 1602 Abs. 2 BGB nicht verpflichtet, seinen Vermögensstamm für Unterhaltszwecke zu verwenden. Nach § 1603 Abs. 2 S. 1, 2 BGB müssen Eltern abweichend von § 1603 Abs. 1 BGB auch bei nicht (voll) bestehender Leistungsfähigkeit alle verfügbaren Mittel zu ihrem Unterhalt und dem Unterhalt ihrer Kinder gleichmäßig

 $^{^1}$ Wendl/Dose/Klinkhammer, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 200; MüKoBGB/Langeheine, § 1610 Rn. 6.

² Wellenhofer, FS Brudermüller (2014), 923, 925.

einsetzen, wenn die Kinder minderjährig sind bzw. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind, im Haushalt mindestens eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist oder das Kind seinen Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB). Die Vorschrift des § 1611 Abs. 1 BGB über den Wegfall bzw. die Beschränkung der Unterhaltsverpflichtung ist gegenüber minderjährigen Kindern nicht anwendbar (§ 1611 Abs. 2 BGB).

Besonderheiten ergeben sich beim Kindesunterhalt zudem bei der Bedarfsermittlung. Da Kinder im Regelfall bis zum Abschluss ihrer Ausbildung keine eigene Lebensstellung haben, kommt es bei ihnen, anders als beim Verwandtenunterhalt im Übrigen, auf die von ihren Eltern abgeleitete Lebensstellung an.³ Zur Bedarfsermittlung ist demnach im Ausgangspunkt auf die wirtschaftliche Lage der Eltern abzustellen.⁴ Ist nur ein Elternteil barunterhaltspflichtig, bestimmt sich die Lebensstellung des Kindes grundsätzlich nach dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen.⁵

II. Unterhaltsansprüche in Paarbeziehungen

Betreffend die Unterhaltsansprüche in Paarbeziehungen regelt das BGB unmittelbar nur Unterhaltsansprüche in bzw. aufgrund der Ehe. Neben dieser traditionellen Form der Paarbeziehung haben in den letzten Jahrzehnten die eingetragene Lebenspartnerschaft (bis zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe im Jahr 2017) und die nichteheliche Lebensgemeinschaft zusehends an Bedeutung gewonnen. Auch sie sind daher in die Untersuchung einzubeziehen.

1. Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten

Welche gesetzlichen Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten bestehen, richtet sich danach, ob die eheliche Lebensgemeinschaft intakt ist, die Ehegatten getrennt leben oder geschieden sind.

³ Wendl/Dose/*Klinkhammer*, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 200; MüKoBGB/*Langeheine*, § 1610 Rn. 20; vgl. auch BGH, Beschl. v. 21.10.2020 – XII ZB 201/19, NJW 2021, 697, Rn. 23; BGH, Beschl. v. 16.9.2020 – XII ZB 499/19, BGHZ 227, 41, Rn. 14.

⁴ Wendl/Dose/*Klinkhammer*, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 200; MüKoBGB/*Langeheine*, § 1610 Rn. 20; vgl. auch BGH, Beschl. v. 21.10.2020 – XII ZB 201/19, NJW 2021, 697, Rn. 23; BGH, Beschl. v. 16.9.2020 – XII ZB 499/19, BGHZ 227, 41, Rn. 15.

⁵ BGH, Urt. v. 6.2.2002 – XII ZR 20/00, NJW 2002, 1269, 1270; Wendl/Dose/*Klinkhammer*, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 212; MüKoBGB/*Langeheine*, § 1610 Rn. 28.

a) Familienunterhalt

Während bestehender, intakter Ehe richtet sich der eheliche Unterhalt nach den §§ 1360 ff. BGB. Nach § 1360 S. 1 BGB sind die Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, erfüllt er nach § 1360 S. 2 BGB seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

Das Maß der Unterhaltspflicht ist in § 1360a Abs. 1 BGB näher geregelt. Der angemessene Unterhalt umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

Die Art der Unterhaltsleistung richtet sich danach, was durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist (§ 1360a Abs. 2 S. 1 BGB). Die für den gemeinsamen Familienunterhalt erforderlichen Mittel sind für einen angemessenen Zeitraum im Voraus zur Verfügung zu stellen (§ 1360a Abs. 2 S. 2 BGB). Für die Vergangenheit kann Unterhalt nur in Ausnahmen verlangt werden (§ 1360a Abs. 2 BGB i. V. m. § 1613 BGB).

b) Trennungsunterhalt

Der Trennungsunterhalt ist in § 1361 BGB geregelt. Nach § 1361 Abs. 1 BGB ist der nach den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessene Unterhalt zu leisten. Eine Erwerbsobliegenheit des bislang nicht erwerbstätigen Ehegatten besteht nach der Formulierung des § 1361 Abs. 2 BGB nur als Ausnahme. Der Trennungsunterhalt ist in Form einer Geldrente monatlich im Voraus zu gewähren (§ 1361 Abs. 4 S. 1, 2 BGB). Wie beim Familienunterhalt kann Unterhalt für die Vergangenheit nur unter engen Voraussetzungen gefordert werden (§ 1361 Abs. 4 S. 4 BGB i. V.m. §§ 1360a Abs. 3, 1613 BGB). Der Unterhaltsanspruch kann wegen grober Unbilligkeit beschränkt oder versagt werden. Insofern verweist § 1361 Abs. 2 BGB auf § 1579 Nr. 2 bis 8 BGB, der direkt nur für den Scheidungsunterhalt gilt.

c) Nachehelicher Unterhalt

Nach der Scheidung obliegt es nach § 1569 S. 1 BGB jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (Grundsatz der Eigenverantwortung). Ist ein Ehegatte dazu außerstande, hat er ausnahmsweise unter weiteren Voraussetzungen einen

⁶ Eines Verweises auf § 1579 Nr. 1 BGB bedarf es nicht, weil die Ehe während der Trennung fortbesteht.

Sachverzeichnis

Auszug, siehe Altenteilsvertrag

Entscheidungsanerkennung 122-124, 176

Abänderbarkeit von Unterhaltsvereinbarun-

Ausübungskontrolle

- in einem Prozessvergleich 94 f. Barunterhalt, siehe Geldunterhalt - in einer Urkunde 94 f. Bedarf 8 f., 17, 20, 219 - nach den Grundsätzen der Störung der siehe auch Sonderbedarf Geschäftsgrundlage 90-94 Bedingung, auflösende 53-56 - Verfahrensrecht 100, 113 Bedürftigkeit 7, 11, 49, 71, 75 f., 85 - vertraglicher Ausschluss 95 f. Beklagtengerichtsstand 207-209 - wandelbare Anknüpfung 130, 229 f. Beklagtenschutz 201 f., 206-208 Belegenheitsgerichtsstand 117 f. Abfindung - ~sanspruch beim nachehelichen Unter-Belegenheitsrecht 221 halt 12 Beziehung, eheliche 165, 168-171 - anwendbares Recht 130, 133, 150 Brautgabe - Brautgabe als ~ 33, 36, 227 als Unterhaltsvereinbarung 32–36 - Ketubbah als ~ 37, 103, 227 f. Formbedürftigkeit 36 - Verfahrensrecht 103 - Funktion 33-35 Zulässigkeit 65, 71, 73 f. Qualifikation 129, 225–227 Adoption 59 f., 109, 164 f., 167 verfahrensrechtliche Einordnung 103 Alimentationsvertrag 3, 21 civil partnership 171 Altenteilsvertrag 41-43, 88 f., 118, 156, 213, 221 Deliktsrecht 190 f. siehe auch Übergabevertrag Änderungsvereinbarung 95 Dienstleistung 114 f., 156 Anerkennung von Gerichtsentscheidungen Doppelfunktionalität 105, 114 122-124, 176 Doppelrelevanz 199-205, 207 f. Dreißigster 15, 186 f. Anfechtung der Vaterschaft 51, 53, 62 Anknüpfung, akzessorische 221 Dresdner Entwurf 21 Anspruchskonkurrenz 208 Düsseldorfer Tabelle 17 f. Anwaltszwang 100 Auffangzuständigkeit 112 Effektivität der Durchsetzung von Unter-Ausbildungsanspruch 14 haltsansprüchen 102, 124-126, 218-220 Auskunftspflicht, verfahrensrechtliche 101 effet utile 203-205 Auslandssachverhalt 135 f. Ehe, gleichgeschlechtliche 168–170 Auslegung Eheschließungsfreiheit 66 – einheitliche ∼ der Anwendungsbereiche Eigenverantwortung 10, 70 von EuUntVO und HUP 163 f. Einlassung, rügelose 112, 119 f., 202, 207 Einstandswille 47–49 - unionsautonome 162, 166 f., 195 Ausübungskontrolle, siehe Inhalts- und Elementarunterhalt 17

Entscheidungseinklang

- internationaler ~ 176

- interner ~ 178

Entstehungsgeschichte

- der EuUntVO 106 f.

- des HUP 216-218

Erbrecht 186-189

Erbstatut 187 f.

Erbvertrag, entgeltlicher 43 f., 89, 221

Erfüllungsort 114-117

Erfüllungsortsvereinbarung 117

Ersatzmutterschaft 58 f.

- siehe auch Leihmutterschaft

Exequaturverfahren 122-124, 176

Existenz

− ~gefährdung 76, 96

- ~minimum 20,76

- ~sicherung 23, 41, 76, 80

Familienbegriff

- beim "Dreißigsten" 15

- in der EuUntVO 165-173

Familiensache, sonstige 99-104

Familienunterhalt

 Form von Unterhaltsvereinbarungen 79, 81–84

- gesetzlicher Anspruch 10, 20

Zulässigkeit des Unterhaltsverzichts 65

Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen 73

favor creditoris 218 f.

Flight Refund 203 f.

Folgesache 102

Form

- der Rechtswahl 146-148, 157

- Grundsatz der ~freiheit 78 f., 87

von Gerichtsstandsvereinbarungen 111, 118 f.

von Unterhaltsvereinbarungen 78–89,155

Fortpflanzungsmedizin 50-63

- siehe auch Insemination, heterologe

- siehe auch Leihmutterschaft

forum actoris 121

forum necessitatis 112 f., 120

forum shopping 110

Freistellungsvereinbarung 38, 57, 60 f., 221–223

Geldunterhalt 8, 10, 12, 20, 74, 115 f. Geltungsbereich

des Unterhaltsstatuts 154 f.

des Vertragsstatuts 157 f.

Gemeinschaft, eheähnliche 171 f.

Gerichtsstand

- ~svereinbarung 110 f., 118 f.

allgemeiner internationaler ∼ 114

- am Erfüllungsort 114-117

- Belegenheits~ 117 f.

- des Sachzusammenhangs 117, 206-208

- nach Art. 3 EuUntVO 109 f.

Gerichtszuständigkeit, *siehe* Zuständigkeit Geschäftsgrundlage 91

 siehe auch Störung der Geschäftsgrundlage

Geschwister 23, 44, 104, 136, 164 f., 221

Grundverhältnis, unterhaltsrechtliches 18 f., 21 f., 29, 93 f.

Günstigkeitsprinzip des Art. 4 HUP 131–141

Güterrecht 183-186

Hausratszuweisung 184 f.

Inhalts- und Ausübungskontrolle 66–69, 74–77, 102 f.

Insemination, heterologe

auflösend bedingte Unterhaltsvereinbarung 53–56

konkludente Unterhaltsvereinbarung 50 f.

 Qualifikation des Unterhaltsanspruchs 222–224

Störung der Geschäftsgrundlage 51–57

- Vaterschaftsanfechtung 51

- verfahrensrechtliche Einordnung 103 f.

Justizgewährungsanspruch 112 f., 120

Kafala 167

Kapitalabfindung, siehe Abfindung

Kernbereichslehre 68, 76 f.

Ketubbah 32, 37 f., 103, 227 f.

Kindesunterhalt 8 f., 71, 101, 112, 125,

131-141, 144

Kindeswohl 53, 225

Klägergerichtsstand 121

Kognitionsbefugnis 206-209

Kolassa 202-204

Kollisionsrecht

- Art. 3 HUP 126-131, 222 f.
- Art. 4 HUP 131-141, 224, 228-230
- Art. 5 HUP 141-143, 231
- Art. 6 HUP 144, 217 f.
- Art. 7 HUP 146
- Art. 8 HUP 146-153, 224 f., 229-231
- Art. 11 HUP 154 f.
- Art. 3 Rom I-VO 156 f.
- Art. 4 Rom I-VO 155 f.
- Art. 12 Rom I-VO 157 f.
- Regelungsvorschlag 228-231

Kostenregelung

- in sonstigen Familiensachen 101 f.
- in Unterhaltssachen 101 f.

Lebensbedarf, siehe Bedarf

Lebensgemeinschaft, nichteheliche

- Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der EuUntVO 172 f.
- gegenseitiger Einstandswille 47–49
- gesetzlicher Unterhaltsanspruch 13
- konkludente Unterhaltsvereinbarung 46–50
- Qualifikation von Unterhaltsansprüchen
 221
- Zweck von Unterhaltsvereinbarungen 23 f.
- unbenannte Zuwendung 45
 Lebenspartner, eingetragene 12 f., 104,

Lebenspartnerschaftssache 104

Leibgedinge, siehe Altenteilsvertrag

Leibrente 31 f., 39-41, 43, 87 f., 92, 155 f.

Leibzucht, siehe Altenteilsvertrag

Leihmutterschaft

169-171

- Abstammungsrecht 59 f.
- Qualifikation von Unterhaltsansprüchen 224 f.
- Sittenwidrigkeit 60 f.
- Strafbarkeit 59
- Terminologie 58 f.
- verfahrensrechtliche Einordnung 104
- Wirksamkeit des ~vertrags 60 f.

Leistungsfähigkeit 7, 19–22, 42, 76, 101, 181 f.

Maß des Unterhalts 7–11, 14, 17 f., 20 Matrimonial Causes Act 1973 185 f. Morgengabe, siehe Brautgabe

Naturalunterhalt 8, 20, 71, 74, 115-117

Notzuständigkeit 112 f., 120

Novation, *siehe* Unterhaltsvereinbarung, selbständige

ordre public 132, 153, 167, 224 f., 230

pacte civil de solidarité 171
 Parteiautonomie 153, 156–158
 Partnerschaft, informelle (hetero- oder homosexuelle) 172 f.

 siehe auch Lebensgemeinschaft, nichteheliche

Pflegschaft 167

Planungssicherheit 23 f.

prestation compensatoire 185 f.

prima facie-Kontrolle 204 f., 208

Privatautonomie 63–70

Prozesskostenhilfe, *siehe* Verfahrenskostenhilfe

Prozessökonomie, *siehe* Verfahrensökonomie

Qualifikation von Ansprüchen aus Unterhaltsvereinbarungen

- − differenzierende ~ 194–211
- historisches Argument 216–218
- systematisches Argument 215 f.
- teleologisches Argument 218–220
- unterhaltsrechtliche ~ 211–213
 vertragsrechtliche ~ 192–194
- Wortlautargument 214 f.

Rechtsfrieden 26 f.

Rechtskraft 209 f.

Rechtsschutz, einstweiliger 102

Rechtswahl 128 f., 146-157, 175, 193,

217 f., 224 f.

révision au fond 122

Sachunterhalt, *siehe* Naturalunterhalt Scheidungsunterhalt, *siehe* Unterhalt, nachehelicher Schenkungsvertrag 44 f., 89, 213

Schutz

- des Beklagten 201 f., 206–208
- des Kindes 8 f., 15, 53, 85, 131-141
- des Unterhaltsberechtigten 64-87, 113, 121, 124-126, 131-141, 147-153, 208 f.,
- des Unterhaltspflichtigen 75-77, 88, 144, 148, 212, 219

Schwägerschaft 7, 15, 164 f.

Sittenwidrigkeit

- von Leihmutterschaftsverträgen 60 f.,
- von Unterhaltsvereinbarungen 25, 75 f., 87

Solidarität, nacheheliche 10 f.

Sonderbedarf 77

Stammrecht 28 f., 188

Statutenwechsel 126-130, 135, 156, 196, 231

Stiefkind

- Anwendungsbereich der EuUntVO 165, 212 f., 221
- Ausbildungsanspruch 14
- Unterhaltsvereinbarung 23 f., 104, 212 f.,

Störung der Geschäftsgrundlage

- Abgrenzung zur ergänzenden Vertragsauslegung 96 f.
- Anwendbarkeit beim Unterhaltsverzicht 93 f.
- bei Unterhaltsvereinbarungen anlässlich der heterologen Insemination 51-57
- beim Leibrentenvertrag 92
- beim Unterhaltsverzicht 30 f.
- Grundsatz 90-92
- Verfahrensrecht 94 f.
- Verhältnis zu § 242 BGB beim nachehelichen Unterhalt 92 f.
- wandelbare Anknüpfung 130, 229 f.

Tragemutterschaft 58 f.

siehe auch Leihmutterschaft

Trennungsunterhalt

- Form von Unterhaltsvereinbarungen 79, 81 f., 84 f.
- gesetzlicher Anspruch 10
- Zulässigkeit des Unterhaltsverzichts 65

- Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen 73

Übergabevertrag 41 f., 44, 213, 221

- siehe auch Altenteilsvertrag

Universal Music 203

Unterhalt, gesetzlicher

- aus Anlass der Geburt 13 f., 28, 69, 77, 85 f., 167 f.
- Beschränkung aus Gründen der Billigkeit 8, 10–12
- der werdenden Mutter eines Erben 15
- Erlöschen durch Tod 8, 12
- familienrechtlicher Charakter 28
- für die Vergangenheit 8, 10, 12
- schuldrechtlicher Charakter 28
- Stammrecht 28 f.

Unterhalt, nachehelicher

- Form von Unterhaltsvereinbarungen 79-82
- gesetzlicher Anspruch 10–13
- Zulässigkeit des Unterhaltverzichts 66 - 69
- Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen 74-77

Unterhaltsabfindung, siehe Abfindung Unterhaltsbegriff

- Abgrenzung zum Erbrecht 186-189
- Abgrenzung zum Güterrecht 183-186
- im engen Sinn 18-20
- im IPR und IZVR 180–190
- im weiten Sinn 17 f., 190

Unterhaltskette 11

Unterhaltssache 98-103, 109 f.

Unterhaltstatbestand 11

Unterhaltsvereinbarung

- Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 3 HUP 137, 228-230
- Begriff 3, 21 f.
- im engen Sinn 21 f.
- im weiten Sinn 21
- Zweck 23-27

Unterhaltsvereinbarung, konkludente 24 f., 46-63, 79

Unterhaltsvereinbarung, selbständige

- Begriff 31
- Leibrente 40 f.
- Parteiwille 31 f.

- Qualifikation 198, 221
- Schenkung 44 f.
- verfahrensrechtliche Einordnung 98-100
- Zulässigkeit 71, 73-78

Unterhaltsvereinbarung, stillschweigende, siehe Unterhaltsvereinbarung, konkludente

Unterhaltsvereinbarung, unselbständige

- Abgrenzung vom Unterhaltsverzicht 72 f.
- Begriff 31
- Qualifikation 221
- Zulässigkeit 71-78

Unterhaltsvertrag, *siehe* Unterhaltsvereinbarung

Unterhaltsverzicht

- Abgrenzung von der unselbständigen Unterhaltsvereinbarung 72 f.
- Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 2 HUP 132–136, 228–230
- Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 3 HUP 137, 228–230
- Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 4 HUP 137–140, 228–230
- Qualifikation 221
- Rechtsnatur 29-31
- Rechtswahl 149-153
- Sittenwidrigkeit 25
- Störung der Geschäftsgrundlage 93 f.
- unwandelbare Anknüpfung 130, 135
- Zulässigkeit 65-70
- Zwecke 26-27

Vaterschaftsanfechtung 51, 53, 62 Verantwortungsgemeinschaft 24 Verbot der *révision au fond* 122 Verbund 102 Verfahrensbegrenzung 113 Verfahrenskostenhilfe 125 Verfahrensökonomie 109 f., 201, 206 Vermögen 184, 213 Versorgungsausgleich 184 Versorgungsvertrag 21 Vertragsanpassung 80 Vertragsauslegung, ergänzende 96 f. Vertrauensschutz 127–133 Verwandtenunterhalt

- Form von Unterhaltsvereinbarungen 78, 81–83
- gesetzlicher Anspruch 7 f.
- Zulässigkeit des Unterhaltsverzichts 65
- Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen 71–73

Verwandtschaft 164 f.

Verzicht, siehe Unterhaltsverzicht

Vollstreckbarerklärung 122-124, 176

Vorabentscheidungsverfahren 107, 167, 179 Vorfrage

- Anknüpfung in favorem creditoris 177 f.
- des Bestehens des Familienverhältnisses 174–179
- selbständige Anknüpfung 174, 178, 216
- unselbständige Anknüpfung 174, 176 f.
 Vormundschaft 167

Wandelbarkeit des Unterhaltsstatuts, *siehe* Statutenwechsel

Wegfall der Geschäftsgrundlage, *siehe* Störung der Geschäftsgrundlage

Wertsicherungsklausel 95

Wirksamkeitskontrolle, *siehe* Inhalts- und Ausübungskontrolle

Wirkungserstreckung 209

Wohnungszuweisung 184 f.

Zahlvater 52, 167

Zentrale Behörde 125 f.

Zuständigkeit, internationale

- nach der Brüssel Ia-VO 113-120
- nach der EuUntVO 108-113

Zuständigkeit, örtliche

- in sonstigen Familiensachen 100 f.
- in Unterhaltssachen 100 f.

Zuwendung, unbenannte 45

Zweck von Unterhaltsvereinbarungen

- allgemeine Zwecke 23-25
- beim nachehelichen Unterhalt 25-27
- in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft 23 f.